

STADT GÜGLINGEN
Tagesordnungspunkt Nr. 5
Vorlage Nr. 41/2015
Sitzung des Gemeinderats
am 21. April 2015
-öffentlich-

Ortsumfahrung L1103 Güglingen-Pfaffenhofen
hier: Vereinbarung über die Übernahme von kommunalen
Kostenanteilen an den Herstellungskosten

Anlagen:

- Vereinbarung Land-Kommunen vom 30.12.2005 (Anlage I)
- Schreiben RP Stuttgart vom 23.03.2015 (Anlage II)
- Zusammenstellung des RP Stuttgart über die Planungskosten (Anlage III)
- Entwurf einer Vereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg und der Stadt Güglingen vom 13.04.2015 mit folgenden Anlagen:
 - a) Übersichtsplan (Anlage 1)
 - b) Berechnung der Kreuzungskostenanteile (Anlage 2)
 - c) Zusammenstellung der vorläufigen Kostenanteile (Anlage 3)(Anlage IV)

Mit dem Land Baden-Württemberg wurden in der Vergangenheit bezüglich der Landesstraße 1103 zwei Vereinbarungen abgeschlossen. Die erste Vereinbarung wurde am 30.12.2005 über die Übernahme der Planungskosten abgeschlossen. Diese Vereinbarung hat eigentlich kein Enddatum, wohl aber einen Zeitplan (§ 6). Um einen Rechtsstreit über das Bestehen einer Verpflichtung der Gemeinden über die Übernahme der **Planungskosten** zu vermeiden, hat das Land die in der Vereinbarung genannten Kostenanteile nunmehr endgültig festgesetzt. Dies obwohl im Zuge der weiteren Planung höhere Kosten angefallen sind (siehe Schreiben RP Stuttgart vom 23.03.2015).

Eine weitere Vereinbarung über die Tragung von Kostenanteilen der **Herstellungskosten** (2008 abgeschlossen) ist durch Fristablauf hinfällig geworden.

In der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung am 18.11.2014 wurde über den damals neu vorgelegten Vereinbarungsentwurf des Landes (Stand 20.06.2014 / Änderungen 22.10.2014 und 10.11.2014) beraten (siehe Vorlage Nr. 151/2014 zur Sitzung am 18.11.2015).

Der Gemeinderat stimmte in der Sitzung am 18.11.2014 der Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung inklusive der dazugehörigen Anlagen unter dem Vorbehalt zu, dass auch die Gemeinde Pfaffenhofen eine erneute Vereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg unterzeichnen wird.

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfaffenhofen stimmte am 26.11.2014 in nichtöffentlicher Sitzung einer Vereinbarung grundsätzlich ebenfalls zu, sofern die Kostenanteile, bezogen auf das Jahr 2008, gleich blieben.

Es folgten weitere Verhandlungen mit dem Regierungspräsidium Stuttgart.

Mit Schreiben vom 23.03.2015 wurde dann der Vereinbarungsentwurf (Stand 17.03.2015) übersandt. Dieser entspricht dem als Anlage IV übergebene Vereinbarungsentwurf (Stand 13.04.2015). Konkretisiert wurde § 2 Kostentragung Abs. 3.

Der Vereinbarungsentwurf vom **13.04.2015** hat gegenüber dem Entwurf vom **10.11.2014** folgende wesentliche Änderungen:

1. In der Präambel wurde auf das Landesstraßenbauprogramm 2015/2016 der Landesregierung verwiesen und damit die Absichtserklärung des Landes zum Bau der Ortsumfahrung bekräftigt.
2. In § 2 Abs. 3 wurde der Planungskostenanteil festgeschrieben.
3. Nach § 3 Abs. 4 haben sich die Kostenanteile aufgrund der Übernahme der weiteren Planungskosten durch das Land zugunsten der Kommunen verändert.
4. Die Preissteigerungen wurden in § 3 Abs. 6 berechnet.
5. In § 4 Abs. 2 wurde aufgenommen, dass die Ausführungsplanung mit den Kommunen abgestimmt wird.
6. Neu aufgenommen wurde die Umstufung der bestehenden Landesstraße in eine Gemeindeverbindungsstraße. Grundlage ist ein einvernehmlich festgestelltes Erhaltungsdefizit, welches das Land entweder in einer Erhaltungsmaßnahme durchführt oder einen finanziellen Ausgleich leistet. Dabei ist auch wichtig, dass bei keiner Einigung ein unabhängiger Gutachter das Erhaltungsdefizit feststellt.
7. Neu aufgenommen ist auch die auflösende Bedingung in § 9.

Im Übrigen wird auf den Text des Entwurfs vom 13.04.2015 in der Anlage verwiesen, in dem die Änderungen nochmals markiert sind:

grün – neu aufgenommen

gelb – geändert

In der mehrjährigen Finanzplanung der Stadt Güglingen sind für die Jahre 2016 bis 2018 438.000,- € Finanzmittel für die Maßnahme eingeplant. Zusätzlich sind aus den früheren Jahren noch Haushaltsreste i.H.v. 1.433.000 € für Planung, Grunderwerb und Tiefbau vorhanden. Die Finanzierbarkeit der Maßnahme ist daher nach heutigen Gesichtspunkten gegeben.

Antrag zur Beschlussfassung:

Der Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg, der Stadt Güglingen und der Gemeinde Pfaffenhofen für die Übernahme von Kostenanteilen an den Herstellungskosten der Ortsumfahrung Pfaffenhofen-Güglingen im Zuge der L1103 (Stand 13.04.2015) wird zugestimmt.

14.04.2015/Dieterich

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Vereinbarung

zwischen dem

Land Baden-Württemberg

vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart
nachstehend „**Straßenbauverwaltung**“ genannt,

der

Stadt Güglingen

vertreten durch den Bürgermeister
nachstehend „**Stadt**“ genannt

und der

Gemeinde Pfaffenhofen

vertreten durch den Bürgermeister
nachstehend „**Gemeinde**“ genannt

über die

**Übernahme von Kostenanteilen an
den Herstellungskosten der
Ortsumfahrung Pfaffenhofen - Güglingen
im Zuge der L 1103**

Präambel

Die L 1103 Ortsumfahrung Pfaffenhofen - Güglingen ist im Generalverkehrsplan des Landes als Neubaumaßnahme mit weit fortgeschrittener Planung eingestuft. Aufgrund der begrenzten Haushaltsmittel im Landesstraßenbau und der Vielzahl prioritär betrachteter Straßenbauvorhaben im Land kann sie erst mittel- bis langfristig realisiert werden. Die Stadt Güglingen und die Gemeinde Pfaffenhofen haben an einer schnellen Realisierung der für ihre positive Entwicklung unabdingbar notwendigen bzw. sehr wichtigen Umfahrungsstraße nach § 77 (1) GemO ein überragendes kommunales Interesse hinsichtlich der Stadtsanierung, der äußeren Erschließung von Gewerbeflächen und der raschen Entlastung der Bevölkerung von den stetig steigenden negativen Verkehrswirkungen. Sie haben dieses Interesse bereits mit der Übernahme eines **Kostenanteils** für den Planungsprozess bekundet. Mit einer nennenswerten Beteiligung der Kommunen an den Investitionskosten soll nun auch die Realisierung beschleunigt werden. Durch die Reduzierung des Landesanteils bieten sich größere Spielräume, die Maßnahme im Landeshaushalt frühzeitiger zu finanzieren. **Dadurch konnte die Maßnahme in das am 21.10.2014 von der Landesregierung verkündete Landesstraßenbauprogramm 2015-2016 aufgenommen werden.**

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Straßenbauverwaltung, die Stadt und die Gemeinde kommen überein, die Ortsumfahrung Pfaffenhofen - Güglingen im Zuge der L 1103 gemeinsam zu finanzieren. Dabei übernehmen die Stadt und die Gemeinde Kostenanteile an den Investitionskosten, die über das hinausgehen, was ihnen aufgrund der straßengesetzlichen Regelungen an Kosten zufallen würde.
2. Die Straßenbauverwaltung strebt im Gegenzug an, die Maßnahme nach Vorlage eines bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses und im Anschluss an die Erarbeitung der Ausführungsunterlagen und die erfolgreiche Durchführung des Grunderwerbs in den Jahren 2015/2016 zu beginnen.

§ 2 Kostentragung

1. Straßenbauverwaltung, Stadt und Gemeinde teilen sich die Investitionskosten entsprechend den in § 3 dargestellten Regelungen.
2. Zu den Investitionskosten gehören die Kosten für
 - a) den Grunderwerb einschließlich der Kosten für dessen grundbuchmäßigen Vollzug sowie für die Vermessung und Vermarkung,
 - b) den Bau der Straße sowie die notwendigen Vorarbeiten,
 - c) die Verlegung der Bahntrasse sowie die notwendigen Vorarbeiten,
 - d) das Zubehör der Straße,
 - e) die Vermeidungs-, Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen,
 - f) die Bepflanzung und Begrünung
 - g) die Entschädigungsleistungen an Dritte,
 - h) die Kosten der Ausführungsplanung, der Ausschreibung und Vergabe, der Bauoberleitung und Bauüberwachung sowie der Abrechnung und
 - i) die durch die Projektleitung, -steuerung und -bearbeitung entstehenden Betreuungskosten des Landes. Die Betreuungskosten für den Einsatz des landeseigenen Personals einschließlich der Sachkosten werden entsprechend der VwV Finanzierungsbeteiligung Straßen vom 18.06.2009 pauschal mit 21 % der in h) genannten Aufwendungen festgesetzt.

3. Mit Vereinbarung vom 14.12.05/27.12.05/30.12.2005 haben sich die Stadt und die Gemeinde verpflichtet, sich an den Planungskosten zu beteiligen. Diese Verpflichtung ist mit der Zahlung von jeweils 47.187,73 € erfüllt.

§ 3 Kostenaufteilung

1. Die Kostenmasse umfasst die Umgehungsstraße vom Bauanfang bei Bau-km 0+000 bis zum Anschluss an den bereits ausgebauten Straßenabschnitt im Gewerbegebiet Burgweg bei Bau-km 1+540 einschließlich aller Anschlüsse und Querungen (vgl. Anlage 1).
2. Von dieser Kostenmasse werden die Kosten in Höhe von vsl. 0,139 Mio. €, die die Gemeinde an der Herstellung des Knotenpunktes K 3 (L 1103 Einmündung Gewerbegebiet „Cappishaupt“) nach § 30 (2) StrG zu tragen hat, abgesetzt. Die Gemeinde trägt zudem einen Eigenkostenanteil (Bau) in Höhe von

vsl. 0,113 Mio. € wegen ergänzender entwässerungstechnischer Baumaßnahmen zur Aufnahme von zusätzlich anfallendem Straßenoberflächenwasser aus dem Gewerbegebiet „Cappishaupt“. Diese beiden Kostenanteile in Höhe von zusammen vsl. 0,252 Mio. € (Stand 15.02.2008) übernimmt vollständig die Gemeinde (vgl. Anlage 2 - Berechnung der Kreuzungskostenanteile).

3. Ebenso werden von dieser Kostenmasse die Kosten in Höhe von vsl. 0,030 Mio. €, die die Stadt für die vollständige Herstellung des teilweise ausgebauten Knotenpunktes K 4 (L 1103 Einmündung „Burgweg“) nach § 30 (2) StrG zu tragen hat, abgesetzt. Die Stadt trägt zudem einen Eigenkostenanteil (Bau) in Höhe von vsl. 0,036 Mio. € wegen ergänzender entwässerungstechnischer Baumaßnahmen zur Aufnahme von zusätzlich anfallendem Straßenoberflächenwasser aus dem Gewerbegebiet „Burgweg“. Diese beiden Kostenanteile in Höhe von zusammen vsl. 0,065 Mio. € (Stand 15.02.2008) übernimmt vollständig die Stadt (vgl. Anlage 2 - Berechnung der Kreuzungskostenanteile).

4. Von den verbleibenden Investitionskosten übernehmen die Straßenbauverwaltung 53,6 % und die Kommunen 46,4 %. Vom kommunalen Anteil übernimmt die Stadt 82 %. Die Gemeinde übernimmt 18 %. Daraus ergibt sich die in Anlage 3 dargestellte vorläufige Kostenverteilung.

5. Auf Grundlage der genannten Kostenteile und der Kostenberechnung vom 15.02.2008 haben die Beteiligten vorläufig folgende Kosten zu tragen:

- die Straßenbauverwaltung: 2,582 Mio. €
- die Stadt (inkl. gesetzl. Anteil und Eigenanteil Entwässerung): 1,898 Mio. €
- die Gemeinde (inkl. gesetzl. Anteil und Eigenanteil Entwässerung): 0,654 Mio. €

6. Die Unter Punkt 5 genannten vorläufigen Kosten erhöhen sich bei Berücksichtigung einer Straßenbau-Preissteigerung von 14 % zwischen I. Quartal 2008 und II. Quartal 2014 auf folgende Werte:

- die Straßenbauverwaltung: 2,944 Mio. €

- die Stadt (inkl. gesetzl. Anteil
und Eigenanteil Entwässerung): 2,164 Mio. €
- die Gemeinde (inkl. gesetzl. Anteil
und Eigenanteil Entwässerung): 0,746 Mio. €

7. Die Abrechnung aller Kostenanteile (Kreuzungskosten, Eigenanteile Entwässerung und Investitionskosten erfolgt auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten. Falls sich Kostensteigerungen ergeben, werden diese auf die beteiligten Kostenträger entsprechend ihrem Anteil an der ursprünglichen Kostenmasse umgelegt. Die Aufteilung der tatsächlich entstandenen verbleibenden Investitionskosten erfolgt auf der Basis der vorgenannten prozentualen Kostenaufteilung sowie der gesetzlichen Regelungen.
8. Nach Aufstellung der Ausführungsplanung wird eine Kostenfortschreibung durchgeführt, anhand derer die Stadt und die Gemeinde über ihre aktuellen Kostenanteile informiert werden.

§ 4 Durchführung der Maßnahme

1. Die Straßenbauverwaltung übernimmt neben der Betreuung der Ingenieurbüros alle mit der Planung verbundenen Verwaltungstätigkeiten und die Durchführung des Grunderwerbs sowie die Ausschreibung und Vergabe der Maßnahme.

2. Die Straßenbauverwaltung sichert zu, dass die Ausführungsplanung mit den Kommunen abgestimmt wird.

3. Die Baumaßnahme wird von der Straßenbauverwaltung durchgeführt.

§ 5 Zahlungspflicht und Abrechnung

1. Die Stadt und die Gemeinde verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung festgelegten Kostenanteile zu übernehmen.
2. Die Abrechnung der Kosten obliegt der Straßenbauverwaltung. Die Stadt und die Gemeinde leisten entsprechend dem Fortschritt der Bauausführung Abschlags-

zahlungen innerhalb von vier Wochen nach Anforderung. Nach Fertigstellung der Maßnahme und nach Abschluss des grundbuchmäßigen Vollzugs des Grunderwerbs übersendet die Straßenbauverwaltung der Stadt und der Gemeinde die endgültige Abrechnung über deren Kostenanteile, die innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Abrechnung zur Zahlung fällig sind.

§ 6 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 7 Zustimmungsvorbehalt

Der Abschluss der Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur.

§ 8 Umstufung

Die Neubaustrecke wird Teil der Landesstraße 1103. Es ist beabsichtigt, die bestehende Landesstraße 1103 zwischen der Einmündung der Maulbronner Straße in Pfaffenhofen und der Kreuzung L 1103 (alt) / L 1110 in Güglingen zur Gemeindeverbindungsstraße umzustufen. Land und Kommunen begutachten gemeinsam den Erhaltungszustand der betroffenen Straße. Bei einem einvernehmlich festgestellten Erhaltungsdefizit, wird zwischen altem und neuem Baulasträger vereinbart, ob der alte Baulasträger noch eine Erhaltungsmaßnahme durchführt oder ob ein finanzieller Ausgleich erfolgen soll. Sollte keine Einigung zustande kommen, wird das Erhaltungsdefizit durch einen unabhängigen Gutachter festgestellt. Die Kosten für die Begutachtung teilen sich die Beteiligten entsprechend dem in § 3 Nr. 4 festgelegten Schlüssel.

§ 9 Auflösende Bedingung

Sollte mit der Baumaßnahme nicht bis zum 31.12.2017 begonnen werden, ist diese Vereinbarung gegenstandslos. Sollte es im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens oder des Grunderwerbs zu Rechtstreitigkeiten kommen, verlängert sich diese Frist entsprechend.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 11 Zahl der Fertigungen

Die Vereinbarung wird vierfach ausgefertigt. Die Stadt und die Gemeinde erhalten je ein, die Straßenbauverwaltung zwei Exemplare. Neben dem Vereinbarungstext enthält die Vereinbarung noch einen Übersichtslageplan mit Kostenabgrenzung (Anlage 1, Stand 2008), eine Berechnung der Kreuzungskostenanteile (Anlage 2, Stand 2008), die Zusammenstellung der vorläufigen Kostenanteile (Anlage 3, Stand 2014) sowie einen Auszug aus der Kostenberechnung vom 15.02.2008 (Anlage 4).

Für die Straßenbau-
verwaltung:

Stuttgart, den

.....

Gert Schönwälder
Abteilungsleiter

Für die Stadt:

Güglingen, den

.....

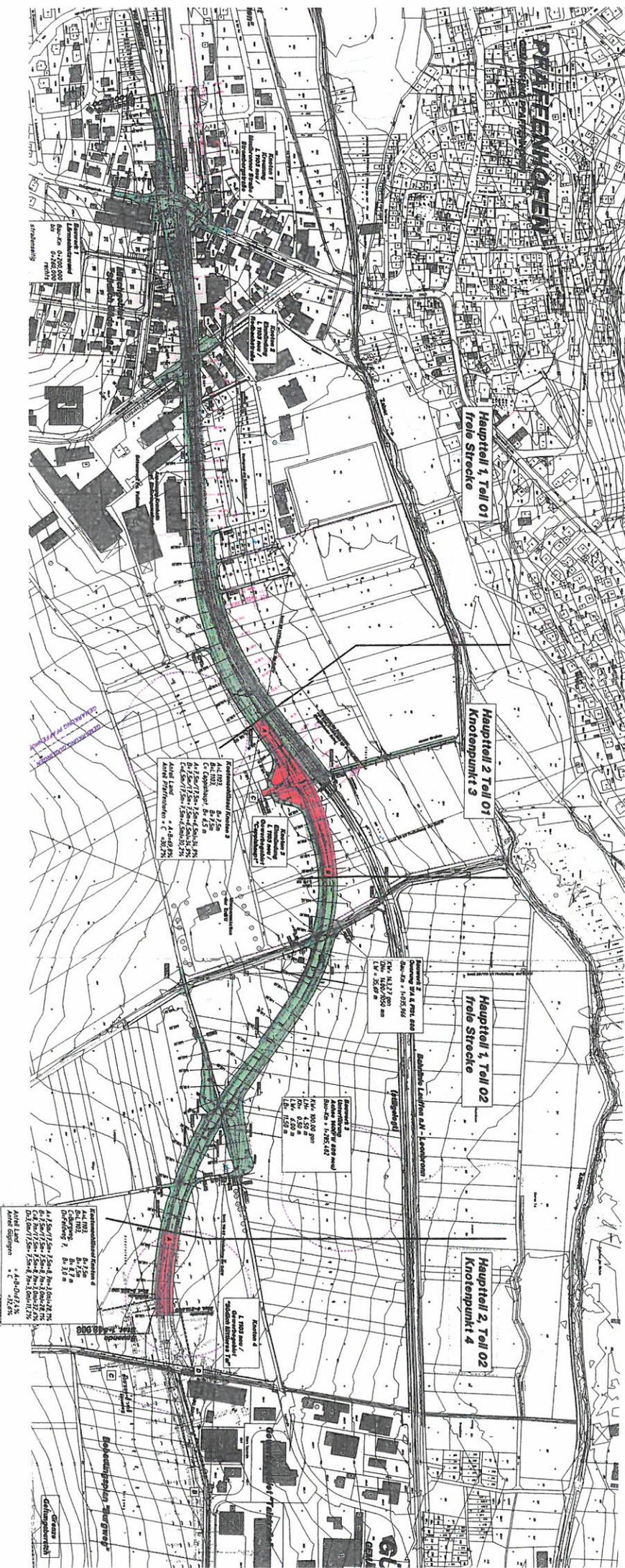
Klaus Dieterich
Bürgermeister

Für die Gemeinde:

Pfaffenhofen, den

.....

Dieter Böhringer
Bürgermeister



Zeichenerklärung

- freie Strecke
- Knotenpunkt

Entwurfsbearbeitung		Datum	Zeichen
 Ing.-Büro für mechanische Teilorganisation		Bearbeitet	22.01.08 A. Klein
		Gezeichnet	30.01.08 A. Klein
PLANUNG BERATUNG KONSTRUKTION		Geprüft:	
Stadtingenieurgesellschaft Ver- und Entwerfung Straßenwesen		Projektleiter	Beschäftigter
Osnabrück 4 74360 Heilbronn Telefon: (07142) 6764-0 Telefax: (07142) 6764-20 e-mail: info@mo-b-on.de		Projektnr.	1123116/24/101/1/1/2/2/1



Regierungspräsidium Stuttgart

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

PSP - Element			
Org. einh.	Strasse	Projekt	
V 21111	L 1103	N 111	

	von Netznoten	nach Netznoten	Station
Anfangsstation	6919017	6919018	3400
Endstation	6919019	6919018	1636

Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg Straße: L 1103 Nächste Orte: Pfaffenhofen / Güglingen		Anlage 1 Blatt Nr.						
L 1103 Ortsumgehung Pfaffenhofen - Güglingen Planfeststellung		<table border="1"> <tr> <th>bearbeitet</th> <th>Datum</th> <th>Zeichen</th> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </table> Übersichtstageplan mit Kostenabgrenzung	bearbeitet	Datum	Zeichen			
bearbeitet	Datum	Zeichen						
Aufgestellt: Regierungspräsidium Stuttgart Dienststz Heilbronn Ref. 44 Straßenbau Nord								
Heilbronn, den 15.02.2008								